



Anlage 2.4 (Abschnitt Mitte/Ost)
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
 "Deichvorland bei Grieth mit Kalfack" in den Städten Kalkar und Kleve, Kreis Kleve
 Az.: 51.01.01.01 KLE

Bezirksregierung Düsseldorf
 als höhere Landschaftsbehörde
 Düsseldorf, den 2015
 Im Auftrag

(Hansmann)

 Grenze des geschützten Gebietes

 Vegetationskundlich bedeutsame Flächen
 mit Zusatzverbot gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 26

Maßstab 1 : 10 000 (Grundlage DGK 5)

ENTWURF